

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 22. Sitzung (19.01.1880)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1880 und 1881.

(3. Beilagenheft Ziff. VI. Seite 1—4.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Sennig**.

### A. Ausgaben.

#### Ordentlicher Etat.

Das Budget der Oberrechnungskammer, welches zum zweitenmal in der Form als Spezialbudget erscheint, enthält gegenüber dem Budget von 1878 und 1879 eine Gesamtmehrforderung von . . . . . 1,512 *M.*, wobei jedoch die Summe von 2,000 *M.* als künftig wegfallend bezeichnet wird.

Der Budgetsatz pro 1878 und 1879 war nämlich . . . . .	91,540 <i>M.</i>
Für die Jahre 1880 und 1881 werden gefordert . . . . .	93,052 "

Somit mehr . . . . . 1,512 *M.*

Die Mehrforderung ergibt sich bei

#### §. 1. Besoldungen, und zwar:

1 a. der Kollegialbeamten mit . . . . . 912 *M.*

Während für die frühere Budgetperiode bewilligt waren . . . . .	34,460 <i>M.</i>
werden jetzt in Anforderung gebracht . . . . .	35,372 "

Begründet ist diese Mehrforderung durch die Bestimmung des Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1876, „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend“, wornach die Kollegialbeamten dieser Behörde hinsichtlich ihrer Besoldung den Richtern gleichgestellt sind, somit gemäß §. 1 Ziff. 4, §§. 2 und 5 des Richterbesoldungsgesetzes vom 20. Februar 1879 nach je 2 Jahren 300 *M.* Zulage erhalten. Wir haben daher gegen diese Anforderung nichts zu erinnern, um so weniger, als der Effektivetat schon 35,100 *M.* aufweist, somit die eigentliche Besoldungserhöhung nur die Summe von 272 *M.* ausmacht. Ferner werden 2,000 *M.* als künftig wegfallend bezeichnet, weil der dormalige Präsident der Oberrechnungskammer seiner früheren Stellung wegen eine um diese Summe höhere Besoldung anzusprechen hat, als durch das Gesetz für diesen Posten festgestellt ist.

1 b. Wohnungsgelbzuschüsse ist der Satz wie bisher . . . . .	3,540 <i>M.</i>
--	-----------------

Ist nichts zu erinnern.

2 a. Des Kanzleipersonals. Hier erscheint eine Mehrforderung von 600 *M.*

Der bisherige Budgetsatz war nämlich . . . . . 38,400 *M.*  
Gefordert werden . . . . . 39,000 "

Somit mehr . . . . . 600 *M.*

Diese um 600 *M.* erhöhte Summe entspricht jedoch genau dem Durchschnittsatz, welcher auf dem Landtag 1878/79 für Revisionsbeamte bei Ministerien und diesen gleichstehenden Behörden festgesetzt wurde; wir haben deshalb gegen die Einstellung derselben nichts zu erinnern, und beantragen deren Bewilligung, in der Erwartung, daß auch künftighin mit dieser Summe ausgereicht wird.

2 b. Wohnungsgeldzuschüsse, ist der Satz wie bisher . . . . . 4,320 *M.*

Es stellt sich somit die Gesamtsumme bei §. 1 auf . . . . . 82,232 "

§§. 2 und 3. Gehalte nebst Wohnungsgeldzuschüsse und Bureauaufwand enthalten den bisherigen Budgetsatz mit zusammen . . . . . 7,840 *M.*  
wogegen wir nichts zu erinnern haben.

§. 4. Aufwand für das Dienstgebäude . . . . . 300 "

enthält eine Mehrforderung von 100 *M.* und wird diese damit genügend begründet, daß die Ausgaben für Brandversicherung, Wasserversorgung, städtische Soziallasten und Grubeneutleerung der Art erheblich seien, daß genannte Erhöhung nothwendig erscheint.

§. 5. Für das Rechnungsarchiv ist der Satz wie bisher . . . . . 2,480 *M.*

Indem wir die Bewilligung beantragen, fügen wir zur näheren Erläuterung an, daß diese Summe in folgender Weise zur Verwendung kommt:

a. dem Aufseher des Archivs Funktionsgehalt . . . . .	150 <i>M.</i>
b. Bureauaversum . . . . .	90 "
c. Fahrtaxenaversum . . . . .	520 "
d. dem Diener . . . . .	60 "
e. Miethzins . . . . .	1,550 "
f. Sonstiges . . . . .	110 "

2,480 *M.*

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 200 *M.*

Die hier um 100 *M.* geminderte Summe wird als genügend bezeichnet, weil im Jahre 1878 für diesbezügliche Bedürfnisse nur 94 *M.* 65 *S.* nöthig waren. Wir halten den Satz für zureichend, sprechen die Erwartung aus, daß eine Ueberschreitung nicht eintritt und beantragen deren Bewilligung.

Die Gesamtsumme bei §§. 2—6 stellt sich auf . . . . . 10,820 *M.*

und stellt nun die Kommission den Antrag:

unter A. Ausgaben (Ordentlicher Etat) die Summe von . . . . . 93,052 *M.*

für beide Jahre . . . . . 186,104 *M.*

zu bewilligen.

Wir bemerken weiterhin, daß ein außerordentlicher Etat diesmal nicht erscheint, weil die Oberrechnungskammer erst neu eingerichtet wurde, und deshalb außerordentliche Bedürfnisse nicht vorliegen. Doch ist nicht zu übersehen, daß von den in der letzten Budgetperiode bewilligten außerordentlichen Mitteln von 4,800 *M.* auf Seite L des 3. Beilageheftes noch ein Restkredit von 1,553 *M.* 88 *S.* aufgeführt ist.

## B. Einnahme.

### Ordentlicher Etat.

§. 1. Miethzins aus dem Dienstgebäude . . . . . 120 *M.*

Es ist dies der bisherige Budgetsatz und haben wir hiergegen nichts zu erinnern.